

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung "Ambergerweg" Gemarkung Pfaffenhofen, Stadt Pfaffenhofen/Ilm

Bekanntmachung

des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen vom 2. Januar 2018

Gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, wird vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen, Kellerstraße 6, 85276 Pfaffenhofen bekannt gemacht, dass der Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Ambergerweg“ am

28. Dezember 2017

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen, Kellerstraße 6, 85276 Pfaffenhofen eingelegt werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

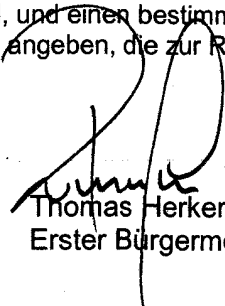
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen, Kellerstraße 6, 85276 Pfaffenhofen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das

Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80316 München.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Pfaffenhofen, den 08.01.2018




Thomas Herker
Erster Bürgermeister

Verteiler:

1. Pfaffenhofener Kurier, mit der Bitte um Veröffentlichung in der Ausgabe 12.01.2018 als Anzeige;
2. Internetseite der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm
3. Amtstafeln der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm im Verwaltungsgebäude (Hauptplatz 18), sowie im Rathaus Pfaffenhofen (Hauptplatz 1)

angeschlagen: 09.01.18
abgenommen: 26.01.18
SG 3.4
muc